



## Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen

### Anforderungen an den Inhalt eines Bewilligungsgesuch

Info-Blatt	LMI080
Stand	
Kontakt	Lebensmittelinspektorat

Amt für Verbraucherschutz  
und Veterinärwesen (AVSV)  
Blarerstrasse 2  
9001 St.Gallen  
T 058 229 28 00  
F 058 229 28 01  
[www.avsv.sg.ch](http://www.avsv.sg.ch)  
[info.avsv@sg.ch](mailto:info.avsv@sg.ch)

**Betriebe, die Lebensmittel tierischer Herkunft herstellen, verarbeiten, behandeln, lagern oder abgeben sind meldepflichtig und benötigen eine Bewilligung. Diese erteilt die zuständige kantonale Vollzugsbehörde. Mit der Bewilligung verknüpft ist die Möglichkeit, in die EU zu exportieren.**

Betriebe, die Lebensmittel tierischer Herkunft herstellen sind nach Artikel 11 des Lebensmittelgesetzes (SR 817.0, abgekürzt LMG), Artikel 21 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (SR 817.02, abgekürzt LGV) und Artikel 6 der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (SR 817.190, abgekürzt VSFK) bewilligungspflichtig. Sie müssen diesbezüglich nach den Bestimmungen der Artikel 9-14 der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (SR 817.042, abgekürzt LMVV) inspiziert werden und die Anforderungen an die Selbstkontrolle nach den Artikeln 73-85 LGV erfüllen.

Nach Artikel 14 der LMVV wird den bewilligten Betrieben eine Bewilligungsnummer erteilt. Diese ist als Bestandteil des Identitätskennzeichens gemäss den Artikeln 36-38 der Verordnung betreffend die Information über Lebensmittel (SR 817.022.16, abgekürzt LIV) anzugeben. Die kantonale Vollzugsbehörde gibt die Bewilligungsnummer in das Informationssystem für Vollzugsdaten des öffentlichen Veterinärdienstes nach der Verordnung vom 6. Juni 2014 über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst: (SR 916.408, abgekürzt ISVet-V;) ein.

#### [Formular zur Meldung bewilligter Betriebe nach Art. 21 LGV und Art. 6 VSFK](#)

Gesuchsteller müssen dem AVSV folgende Unterlagen schriftlich und zusammen mit dem Bewilligungsgesuch einreichen:

##### **Betriebsbeschreibung**

Betriebsbeschreibung inkl. Nennung der verantwortlichen Person nach Artikel 2 LGV und Organigramm

##### **Grundrisspläne**

Grundrisspläne mit Einbezug von Personal- und Warenwegen, Raumbezeichnung und Maschinen. Konzept der Hygienezonen.



### **Angaben zum Betrieb**

Produzierten Erzeugnissen, Produktgattungen und -mengen, Personalbestand in Produktion und Total, Gebäudegrösse und Alter.

Werden in einem bewilligten Betrieb Umbauten vorgenommen, die sich auf die Lebensmittelhygiene auswirken könnten, so ist dies der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde zu melden.

### **Rückverfolgbarkeit**

Welche Massnahmen (z. B. Chargen- oder Lotnummern, Datierung) gewährleisten, dass der Warenfluss einen Schritt rückwärts (zu den Lieferanten) und einen Schritt vorwärts (zu den Kunden mit Ausnahme Endkonsumenten) rückverfolgbar und dokumentiert ist. siehe Art. 83 LGV

Wie ist ein möglicher Rückruf oder die Rücknahme von solchen Lebensmitteln organisiert? Siehe Art. 84 LGV

### **Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis Nachweis der guten Verfahrenspraxis GHP /HACCP**

Besteht für die Branche eine vom BAG genehmigte Verfahrenspraxis/Leitlinie? Welcher Standard oder welche Referenz liegt dem HACCP-Konzept zugrunde?

Liste der Gefahren, die mittels HACCP beherrscht werden. Nachweis der guten Verfahrenspraxis gemäss Art. 76-80 LGV durch betriebseigene Verfahren nach HACCP-Grundsätzen oder durch vom BLV genehmigte Leitlinien zur guten Verfahrenspraxis

### **Angaben zur Probenahme und Analysen**

Probenahmeplan gemäss Art. 81 LGV.

### **Korrektur BUR Eintrag**

Für einen fehlerfreien Eintrag in die BLV Liste der bewilligten Betriebe ist ein bereinigter, aktueller Eintrag ins BUR Register (Betriebs- und Unternehmensregister) nötig. Diese Angaben sind vorgängig zu überprüfen

Siehe auch BLV Infoschreiben:

[2017/4 Informationsschreiben](#) Umsetzung der Artikel 20 und 21 LGV (Melde- und Bewilligungspflicht)

[2018/1 Informationsschreiben](#) Leitfaden zur Inspektion von bewilligungspflichtigen Betrieben nach Artikel 21 LGV